



Per Email
IIA2@bmj.bund.de

Geschäftsstelle

Postfach 20 03 63
80003 München
Telefon +49 (0) 89 / 244466-0
Telefax +49 (0) 89 / 244466-100
E-Mail bvf@bvf.de
Internet www.bvf.de

München, 16.02.2022

**Stellungnahme des BERUFSVERBAND DER FRAUENÄRZTE e.V. zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§
219a StGB)**

Der Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF) ist die berufliche Interessenvertretung, Sprachrohr und Plenum aller Gynäkologinnen und Gynäkologen in Kliniken und Praxen. Dem BVF gehören über 15.000 Frauenärztinnen und Frauenärzte aus Praxis und Klinik, öffentlichem Dienst und anderen Institutionen an.

Das wichtigste Anliegen aller Frauenärztinnen und -ärzte ist die Gesundheit von Mädchen und Frauen. Sie beraten und betreuen ihre Patientinnen in allen Fragen der Frauenheilkunde und in jedem Lebensalter, angefangen bei Impfungen, Verhütung und Kinderwunsch, bis hin zu Schwangerschaft, allen Themen der Krankheitsprävention und im Krankheitsfall. Die Betreuung und Beratung der Schwangeren im Rahmen der Schwangerenvorsorge, aber auch in Konfliktsituationen bei auffälligen Befunden jeglicher Genese zählt zum Alltag und zum Selbstverständnis der Frauenärztinnen und Frauenärzte.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt den bisherigen Straftatbestand des § 219a StGB – Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft – ersatzlos aufzuheben. Die Strafnorm verbietet bisher sachliche oder anpreisende öffentliche Informationen über Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs, wenn diese wegen eines Vermögensvorteils des Werbenden oder in grob anstößiger Weise erfolgt.

Die derzeitige Gesetzesregelung gestattet zwar Ärztinnen, Ärzten, Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen auf die Tatsache hinzuweisen, dass sie nach Maßgabe des § 218a StGB straflose Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, darüber hinaus müssen sie jedoch

bezüglich weiterer fachlicher Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch auf Behörden, Beratungsstellen oder Ärztekammern verweisen.

Der Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF) unterstützt die Aufhebung des § 219a StGB. Frauenärztinnen und Frauenärzten muss die medizinische und sachliche Information über den Ablauf und die Methoden eines Schwangerschaftsabbruchs möglich sein. Im heutigen Informationszeitalter ist es überholt, hilfeschuchenden Frauen den direkten Zugang zu diesen Informationen zu erschweren.

Der BVF betrachtet die Gesetzesinitiative als ersten Ansatz, um einen geschützten Rahmen für die Informationsrechte von Frauen sowie Ärztinnen und Ärzten zu schaffen.

Der BVF sieht darüber hinaus den dringenden Bedarf, dass der Gesetzgeber über die Aufhebung des § 219a hinaus auch sichere rechtliche und praxisnahe Leitplanken schafft, die keinen Spielraum für Anfeindung und Bedrängung zulassen. Frauen muss der ungehinderte und diskriminierungsfreie Zugang zu Beratungsstellen ebenso garantiert werden, wie der Zugang zu Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Die Konfrontation von hilfeschuchenden Frauen durch Gegner dieses Rechts – z.B. vor Beratungsstellen – muss verhindert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Klaus Doubek
Präsident
Berufsverband der Frauenärzte e.V.